Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 11 (1882)

Rubrik: Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern elften, das Jahr 1882 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Der Schweizerische Bundesrath hat uns mit Schreiben vom 28. Juni 1881 die Erklärung abgegeben daß die sämmtlichen im Staatsvertrage vom 15. Oktober 1869 genannten Linien der Gotthardbahn, mit Ausnahme der zurückgestellten Linien Luzern-Immensee und Zug-Arth, dis spätestens zum 1. Juli 1882 vollendet sein und dem Betriebe übergeben werden mussen und daß, da der ordentliche Betrieb des großen Gotthardtunnels nach den übereinstimmenden Vorschriften der Konzessionen und der Staatsverträge mit dem Betriebe der Zusahrtslinien beginnen solle, auch die Dauer der Konzessionen von dem Tage der thatsächlichen Betriebseröffnung der Gesammtlinie an zu berechnen sei.

Wir haben ben Betrieb des großen Gotthardtunnels schon am 1. Januar und denjenigen der durchgehenden Linie bereits am 1. Juni 1882 eröffnet und somit die uns diesfalls obliegende Berpflichtung mehr als erfüllt.

Durch Art. 4 des Zusatzvertrages vom 12. März 1878 zu dem Staatsvertrage vom 15 Oftober 1869 betreffend den Bau und Betrieb einer Gotthardeisenbahn hat sich die Schweiz verbindlich gemacht, dafür zu sorgen, daß die Linie Immensee Pino auf den Zeitpunkt ihrer Indetriebsetzung von der Station Immensee aus mit der Aargauischen Süddahn und der Schweizerischen Nordostbahn verbunden werde, und hinwieder Italien die Berpflichtung übernommen, zu bewirken, daß auf denselben Zeitpunkt der Anschluß des dortseitigen Bahnnetzes an die Linie Immensee Pino erfolge. Während die Schweiz dieser Verpflichtung nachgekommen ist, hat sich dagegen der Bau der italienischen Verbindungslinie Oleggio-Landesgrenze bei Pino derart verzögert, daß die Eröffnung des Betriebes dieser Linie statt am 1. Juni, resp. 1. Juli erst am 4. Dezember 1882 stattsinden konnte.

Nach Art. 1 bes Staatsvertrages zwischen ber Schweiz und Stalien vom 16. Juni 1879 betreffend ben Bau ber Monte Cenere-Gisenbahn sollte die Linie Giubiasco-Lugano in der für die Hauptlinie,

ImmenseesPino vorgeschriebenen Frist hergestellt werden. Es ist uns gelungen, den Bau der Cenerelinie so zu fördern, daß der Betrieb derselben schon vor diesem Termine, nämlich am 10. April 1882, eröffnet werden konnte.

Wir haben im Fernern der Vereinbarung zu gedenken, welche in Gemäßheit des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 23. Dezember 1873 betreffend die Verbindung der Gotthardbahn und der Obersitalienischen Bahnen über die Anlage und den Betrieb der internationalen Station Luino mit der Gesellschaft der Oberitalienischen Bahnen am 16. August / 7. September 1882 abgeschlossen und von der Italienischen Regierung sowie vom Schweizerischen Bundesrathe genehmigt worden ist. Die Bestimmungen über die Mitbenutzung des Bahnhoses Luino entsprechen in allem Wesentlichen ganz denjenigen über den Betrieb der internationalen Station Chiasso, welche wir Ihnen in unserm vierten Geschäftsberichte, umfassend das Jahr 1876, mitgetheilt haben und daher hier nicht wiederholen zu sollen glauben, nur daß die Gotthardbahngesellschaft in Chiasso Eigenthümerin und die Verwaltung der Oberitalienischen Bahnen blos Mitbenutzerin ist, in Luino dagegen das umgekehrte Verhältniß besteht.

II. Umfang der Unternehmung.

Die in unsern letzten Geschäftsberichte erwähnten Verhandlungen mit der Gesellschaft der Oberitalienischen Bahnen über den laut Staatsvertrag vom 23. Dezember 1873 von der Gotthardbahngesellschaft zu besorgenden Betrieb der italienischen Strecke der Pinolinie von der Landesgrenze bei Dirinella bis zur internationalen Station Luino sind mittlerweile zum Abschlusse gelangt. Der bezügliche Vertrag ist am 1./23 August 1882 vereindart und sodann sowohl von der Italienischen Regierung als vom Schweizerischen Bundesrathe genehmigt worden. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

Die Berwaltung der Gotthardbahn übernimmt den gesammten Fahrdienst für Rechnung der Oberitalienischen Bahnen; dagegen beforgt die Verwaltung der letztern den gefammten Stations-, Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungsbienft auf ber genannten Strecke. Auf bieser Strecke kommen bie für bie Oberitalienischen Bahnen bestehenden Tarife und Transportvorschriften zur Anwendung. Die Fahrordnungen für die Züge werden auf Grundlage ber zwischen beiben Berwaltungen zu treffenden Bereinbarungen festgestellt. Die Berantwortlichkeit für Schaben, welche dritten Bersonen oder dem Dienstpersonale durch Unfalle, die sich beim Betriebe der Strecke ereignen sollten, verursacht werden, liegt, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, jeder Berwaltung nach Maßgabe ber von ihr übernommenen Leiftungen ob. Es haftet somit die Berwaltung der Oberitalienischen Bahnen für die Folgen aller Unfälle, welche durch den Stations-, Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungsdienst veranlaßt werben, und die Verwaltung der Gotthardbahn für die Folgen derjenigen Unfälle, welche der Kahrdienst verursachen sollte. Falls nicht ermittelt werden kann, welche der beiden Verwaltungen die Verantwortlichkeit trifft, so werden bie Folgen des bezüglichen Unfalles von beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen. Schaden, welcher in Kolge höherer Gewalt entsteht, wird von der betreffenden Eigenthümerin getragen. Jede der beiden Berwaltungen übernimmt die Berantwortlichkeit für den Schaden, welcher durch ihr Personal in Ausübung seines Dienstes und burch Mängel ber Linie ober bes Materials je nach ber Natur ber übernommenen bezüglichen Leiftungen ber anbern verursacht wirb. Die Berwaltung ber Oberitalienischen Bahnen bestreitet alle Steuern, welche auf bem Betriebe ber Strecke laften. Die Berwaltung ber Oberitalienischen Bahnen bezahlt berjenigen ber Gottharbbahn für ben von letzterer übernommenen Fahrdienst eine Bergutung von 1 Fr. 60 Cts. pro burchlaufenen Bugsfilometer